

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für Partnerschaft mit den
Territorien und Dezentralisierung

Dekret Nr. vom
über die Bedingungen für die Anwendung von Artikel L.1214-8-3 des
Transportgesetzbuchs

NOR: TRET2326169D

Zielgruppe: digitale Reiseassistenzdienste, die darauf abzielen, das ein- oder multimodale Reisen durch Verkehrsdienste, Fahrzeuge, Fahrräder, persönliche Mobilitätsgeräte oder zu Fuß zu erleichtern.

Betreff: zur Festlegung der Verfahren für die Anwendung von Artikel L.1214-8-3 des Beförderungsgesetzbuchs.

Inkrafttreten: Der Text tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis: Das Dekret legt die Verfahren für die Anwendung der Bestimmungen von Artikel L.1214-8-3 des Verkehrsgesetzbuchs über den Zugang zu relevanten Daten von digitalen Reiseunterstützungsdiensten für Mobilitätsorganisatoren zum Zwecke des Verständnisses der Mobilität in ihrem Hoheitsgebiet fest, um relevante Alternativen zur ausschließlichen Nutzung des einzelnen Fahrzeugs, insbesondere in emissionsarmen Mobilitätszonen, zu fördern und die Auswirkungen von Verkehrsverlagerungsstrategien, insbesondere die Angemessenheit von Park-and-Ride-Einrichtungen, zu bewerten. Das Dekret legt die betroffenen Daten, die Modalitäten für den Zugang und die Sicherung der Daten sowie die Modalitäten für die Unterrichtung der betroffenen Personen fest.

Referenzen: Dieses Dekret wird zur Anwendung von Artikel L.1214-8-3 des Verkehrsgesetzbuchs erlassen, der sich aus Artikel 109 des Gesetzes Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber seinen Auswirkungen ergibt. Es kann auf der Website von Légifrance (<http://www.legifrance.gouv.fr>) eingesehen werden.

Der Premierminister,

über den Bericht des beigeordneten Ministers beim Minister für Partnerschaft mit den Gebieten und Dezentralisierung, zuständig für Verkehr,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und insbesondere auf die Notifizierung Nr. 2022/64/F;

gestützt auf Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;

Gestützt auf den Verkehrskodex, insbesondere Artikel L. 1214-8-3 davon;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen seine Auswirkungen, insbesondere auf Artikel 109;

Gestützt auf die Stellungnahme des Nationalrates für die Bewertung von Normen vom 10. Oktober 2024;

Gestützt auf die Stellungnahme der französischen Datenschutzbehörde vom 19. September 2024;

Beschließt:

Artikel 1

I. – Kapitel IV Titel I Buch II Teil Eins des Verkehrskodex (Regelungsteil) wird wie folgt geändert:

1) § 5 wird mit folgender Überschrift geschaffen: “ Bestimmungen über digitale Reiseassistenzdienste“, die die Artikel D.1214-13 bis D.1214-18 umfassen und wie folgt lauten:

„Abschnitt 5

„Bestimmungen für digitale Reiseassistenzdienste

“ Artikel D. 1214-13. – Die einschlägigen Reise- und Verkehrsdaten, die sich im Besitz der digitalen Reiseassistenzdienste gemäß Artikel L.1214-8-3 I befinden, bestehen aus den folgenden Daten:

- Rückverfolgungszeitstempel;
- Eindeutige Streckenkennung;
- Ortszeitstempel;
- Breitengrad
- Längengrad
- Titel
- Momentangeschwindigkeit;
- Transportart

“ Artikel D. 1214-14. - Der Antrag der Mobilitätsorganisatoren auf Bereitstellung der betreffenden Daten im Sinne von Artikel L. 1214-8-3 I darf sich nur auf Daten beziehen, die sich aus einem in Artikel D. 1214-13 genannten Datenanonymisierungsverfahren ergeben und deren Verwendung für die Verfolgung der in Artikel L. 1214-8-3 III festgelegten Zwecke erforderlich ist.

“ Artikel D. 1214-15. – - Für die Zwecke von I des Artikels L. 1214-8-3 sind die digitalen Reiseassistentendienste verpflichtet, die in Artikel D.1214-13 genannten Daten zu anonymisieren. Die gewählte Anonymisierungsmethode muss die irreversible Anonymisierung der Daten gemäß dem Stand der Technik gewährleisten und gleichzeitig relevante und nutzbare Informationen bereitstellen, um den Bedürfnissen der Mobilitätsorganisatoren gerecht zu werden. Die Informationen, die den Mobilitätsorganisatoren zur Verfügung gestellt werden, müssen in einem offenen Format vorgelegt werden, das von einem automatisierten Verarbeitungssystem leicht nutzbar und verwertbar ist.“

“ Artikel D. 1214-16. – Digitale Reiseassistentendienste, die von einer Mobilitätsorganisationsbehörde um die Bereitstellung von Daten ersucht werden, informieren die betroffenen Nutzer über die Durchführung eines Verarbeitungsvorgangs zur Anonymisierung ihrer Reisedaten, unter den in den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr festgelegten Bedingungen.

“ Artikel D. 1214-17. – Eine finanzielle Entschädigung für die Kosten im Zusammenhang mit der Anonymisierung von Daten können die digitalen Reiseassistentendienste erhalten, die der Mobilitätsorganisationsbehörde detaillierte Informationen über die durch die Anonymisierung entstehenden Kosten zur Verfügung stellen.

“ Artikel D. 1214-18. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ergreifen digitale Reiseassistentendienste bei der Durchführung des in Artikel D.1214-13 genannten Datenanonymisierungsprozesses geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Artikel 2

Der Minister für Partnerschaft mit den Gebieten und Dezentralisierung und der dem Minister für Partnerschaft mit den Gebieten und Dezentralisierung beigeordnete Minister, der für Verkehr zuständig ist, sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Durchführung dieses Dekrets verantwortlich, das im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am XXX 2024.

Im Namen der Premierministerin:
Michel BARNIER

Die Ministerin für Partnerschaft mit den Regionen und Dezentralisierung,
Catherine Vautrin

Der beigeordnete Minister beim Minister für Partnerschaft mit den Gebieten und
Dezentralisierung, zuständig für Verkehr,
François DUROVRAY